

Abstimmungsvorlage

Gesetz über die Gebietsreform im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die Gebietsreform)

vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Gebietsreform. Gegenstand und Zweck

Art. 2

Das Gesetz über die Einteilung des Kantons in Regionen (BR 110.200) wird in der Fassung gemäss Anhang I erlassen. Totalrevision
Einteilungsgesetz

Art. 3

Das Gemeindegesetz (BR 175.050) wird in der Fassung gemäss Anhang II teilrevidiert. Teilrevision
Gemeindegesetz

Art. 4

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Weitere
Änderungen
von Gesetzen

1. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (BR 150.100)

Art. 1 Abs. 1 lit. a und c

¹ Das Gesetz regelt:

- a) die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und regionalen Angelegenheiten sowie die Wahlen der Bezirksgerichte;
- c) die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten.

Art. 2 Abs. 1 und 3

¹ Kantonale Wahlen sind die Regierungs- und Ständeratswahlen; regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat.

³ Aufgehoben

Art. 8

¹ Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Bezirksgerichtswahlen werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt.

² Die Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten werden gemeindeweise am gleichen Tag durchgeführt.

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Gemeindevorstand setzt ein Stimmbüro von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern ein und bezeichnet dessen Präsidentin beziehungsweise Präsidenten und dessen Aktuarin beziehungsweise Aktuar. Er kann auch selbst als Stimmbüro amten.

Art. 10 Abs. 2

² Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme oder Ausübung des Amtes ablehnt, kann vom Gemeindevorstand mit einer Busse von 50 bis 400 Franken bestraft werden.

Art. 15 Abs. 1 lit. a bis d

¹ Die Wahlen und Abstimmungen werden angeordnet:

- a) durch die Regierung:
die Regierungs- und Ständeratswahlen inklusive Ersatzwahlen, die Bezirksgerichts- und Grossratswahlen sowie die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten;
- b) durch die Verwaltungskommission:
die Ersatzwahlen im Bezirk;
- c) durch den Regionalausschuss:
die Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten;
- d) Aufgehoben

Art. 16 lit. a und d

Die Erneuerungswahlen finden an folgenden Terminen statt:

- a) die Regierungs- und Grossratswahlen gleichzeitig in der Regel im Mai oder Juni für die für die Regierung am 1. Januar des folgenden Jahres, für den Grossen Rat am ersten Tag der Augustsession beginnende Amts dauer;
- d) Aufgehoben

Art. 20 lit. b, c und d

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden vorbereitet und den Gemeinden rechtzeitig zugestellt:

- b) vom Bezirksamt bei Bezirksgerichtswahlen;
- c) vom Regionalausschuss bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates sowie bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten.
- d) Aufgehoben

Art. 21 lit. c und d

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen umfassen:

- c) bei den Bezirksgerichtswahlen und den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates die Wahlzettel, bei den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Regionalausschusses.
- d) Aufgehoben

Art. 25 Marginalie

1. In Eidgenössischen, kantonalen und Bezirksangelegenheiten

Art. 26

¹ Soweit die Urnenabstimmung vorgesehen ist, richtet sich die Stimmabgabe nach Artikel 25.

2. In regionalen Angelegenheiten

² Andernfalls erfolgt die Stimmabgabe in den Gemeinden.

Art. 36 Abs. 1 lit. b, c und d, Abs. 3 und 4

¹ Das Stimmbüro meldet unverzüglich die Gemeindeergebnisse:

- b) bei Bezirksgerichtswahlen dem Bezirksamt;
- c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss.
- d) Aufgehoben

³ Die Regionalausschüsse melden der Standeskanzlei am Wahltag unverzüglich telefonisch und am nächsten Tag auch noch schriftlich die Ergebnisse der Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates.

⁴ Die Bezirksamter melden der Standeskanzlei am Tag nach der Wahl schriftlich die Ergebnisse der Bezirksgerichtswahlen.

Art. 37 Abs. 2

² Bei Wahlen im Bezirk kommt die Aufgabe dem Bezirksamt, bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss zu.

Art. 41 Abs. 1 lit. c und d

¹ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los. Die Losziehung nimmt vor:

- c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates der Regionalausschuss.
- d) Aufgehoben

Art. 42

Die vorläufigen Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden von der Standeskanzlei, jene der Wahlen auf Bezirksebene vom Bezirksamt und jene der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates sowie der Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten vom Regionalausschuss unverzüglich öffentlich bekanntgegeben.

Art. 43 Abs. 2 und 3

² Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Regierung, bei Wahlen auf Bezirksebene die Verwaltungskommission sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten der Regionalausschuss eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.

³ Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch die Standeskanzlei, bei Wahlen auf Bezirksebene durch das Bezirksamt und bei regionalen Wahlen und Abstimmungen durch den Regionalausschuss vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.

Art. 44 Abs. 2

² Bei Wahlen auf Bezirksebene beziehungsweise bei Wahlen und Abstimmungen auf regionaler Ebene erfolgt die Veröffentlichung durch das Bezirksamt beziehungsweise durch den Regionalausschuss im jeweiligen Publikationsorgan.

Art. 46 Abs. 1

¹ Wer eine Wahl nicht binnen acht Tagen seit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses durch schriftliche Mitteilung an die Regierung beziehungsweise die Verwaltungskommission oder den Regionalausschuss ablehnt, hat sie angenommen.

2. INITIATIVE IN REGIONS- UND GEMEINDE-ANGELEGENHEITEN

Art. 73

Die Regionen und Gemeinden gewährleisten das Initiativrecht nach Massgabe der folgenden Bestimmungen. Sie können es, insbesondere durch Herabsetzung der erforderlichen Unterschriftenzahl und Zulassung der Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes, erweitern.

Art. 74

Die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden sinngemäss für die Regionen.

Initiative in regionalen Angelegenheiten

Art. 102 Abs. 1

¹ Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Bezirke, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Verwaltungsgericht.

Art. 105

¹ Die Regionen regeln das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in 2. Regionen regionalen Angelegenheiten, soweit dieses Gesetz und die Regierung nichts bestimmen.

² Aufgehoben

Art. 106

Die Gemeinden erlassen die für ihr Gebiet erforderlichen ergänzenden Bestimmungen über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und in regionalen Angelegenheiten.

Art. 107

Aufgehoben

2. Gesetz über die Staatshaftung (BR 170.050)

Art. 1 Abs. 1 lit. a

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- a) der Kanton, die Bezirke, Regionen und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);

3. Gesetz über den Grossen Rat (BR 170.100)

Art. 1

¹ Für die Verteilung der Grossratssitze auf die Wahlkreise ist massgebend die schweizerische Wohnbevölkerung der Wahlkreise aufgrund der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes, die jeweils im Jahr vor den Wahlen publiziert wird.

² Die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen ist im Anhang geregelt.

³ Die Zugehörigkeit zum Wahlkreis von sich zusammenschliessenden Gemeinden ist in der Fusionsvereinbarung zu regeln. Stehen wichtige Gründe dieser Regelung entgegen oder können sich die Gemeinden nicht einigen, entscheidet die Regierung endgültig. Ist mehr als eine Region betroffen, so sind diese vorgängig anzuhören.

Art. 2

Die 120 Sitze des Grossen Rates werden auf die Wahlkreise nach folgendem Verfahren verteilt:

a) Vorwegverteilung:

1. Die schweizerische Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 120 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
2. Die schweizerische Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugewiesenen Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Wahlkreise die letzte Verteilungszahl erreichen.

b) Hauptverteilung:

Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.

c) Restverteilung:

Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch die Reste gleich, so entscheidet das Los.

Art. 3

Die Regierung gibt die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten jeweils vor den Wahlen im Kantonsamtsblatt bekannt.

Art. 4

Jeder Wahlkreis wählt so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, als er Abgeordnete zu wählen hat, höchstens jedoch zehn.

Anhang**(Art. 1 Abs. 2)**

Die Gemeinden sind wie folgt den Wahlkreisen zugeordnet:

Wahlkreis	Gemeinden
Alvaschein	Alvaschein, Mon, Mutten, Stierva, Tiefencastel, Vaz/Obervaz
Avers	Avers
Belfort	Alvaneu, Brienz/Brinzauls, Lantsch/Lenz, Schmitten, Surava
Bergün	Bergün/Bravuogn, Filisur
Bregaglia	Bregaglia
Brusio	Brusio
Calanca	Arvigo, Braggio, Buseno, Castaneda, Cauco, Rossa, Sta. Maria i.C., Selma
Chur	Chur
Churwalden	Churwalden, Tschiertschen-Praden
Davos	Davos
Disentis	Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Medel (Lucmagn), Sumvitg, Trun, Tujetsch
Domleschg	Almens, Fürstenau, Paspels, Pratval, Rodels, Rothenbrunnen, Scharans, Sils i.D., Tomils
Fünf Dörfer	Haldenstein, Landquart, Trimmis, Untervaz, Zizers
Ilanz	Falera, Ilanz/Glion, Laax, Mundaun, Sagogn, Schluein
Jenaz	Fideris, Furna, Jenaz
Klosters	Klosters-Serneus
Küblis	Conters i.P., Küblis, Saas i.P.
Lumnezia/Lugnez	Lumnezia, St. Martin, Vals
Luzein	Luzein, St. Antönien
Maienfeld	Fläsch, Jenins, Maienfeld, Malans

Mesocco	Lostallo, Mesocco, Soazza
Oberengadin	Bever, Celerina/Schlarigna, Madulain, Pontresina, La Punt-Chamues-ch, Samedan, St. Moritz, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, Zuoz
Poschiavo	Poschiavo
Ramosch	Samnaun, Valsot
Rhäzüns	Bonaduz, Domat/Ems, Rhäzüns
Rheinwald	Hinterrhein, Nufenen, Splügen, Sufers
Roveredo	Cama, Grono, Leggia, Roveredo, San Vittore, Verdabbio
Ruis	Andiast, Obersaxen, Waltensburg/Vuorz
Safien	Safiental
Schams	Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Ferrera, Lohn, Mathon, Rongellen, Zillis-Reischen
Schanfigg	Arosa, Maladers
Schiers	Grüsch, Schiers
Seewis	Seewis
Suot Tasna	Ftan, Scuol, Sent
Sur Tasna	Ardez, Guarda, Lavin, Susch, Tarasp, Zernez
Surses	Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom- Parsonz, Salouf, Savognin, Sur, Tinizong- Rona
Thusis	Cazis, Flerden, Masein, Thusis, Tschappina, Urmein
Trins	Felsberg, Flims, Tamins, Trin
Val Müstair	Val Müstair

4. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (BR 170.300)

Art. 3

Das Amt eines Mitglieds der Regierung ist unvereinbar mit Gemeinde- und Bezirksamtern sowie Ämtern in Regionen. Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 22 der Kantsverfassung.

5. Kantonales Datenschutzgesetz (BR 171.100)

Art. 1 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3

² Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a) Behörden und Amtsstellen des Kantons, der Bezirke, Regionen, Gemeinden und Gemeindeverbindungen;
- b) öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons, der Bezirke, Regionen und Gemeinden;

³ Aufgehoben

Art. 6 Abs. 3

³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde-, Bezirks- und Regionalbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

6. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (BR 210.100)

Art. 20 Abs. 1 und 2

¹ Die Zivilstandskreise umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Regionen oder Teile davon und werden von der Regierung im Rahmen des Bundesrechts und nach Anhörung der beteiligten Regionen endgültig festgelegt.

² Die Regierung bezeichnet nach Anhörung der beteiligten Regionen Sitz und Name der Zivilstandsämter endgültig.

Art. 20a Abs. 1 und 2

¹ Der Regionalausschuss beziehungsweise die Präsidentenkonferenz ernennt nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde die nötige Anzahl Zivilstandsbeamte, bezeichnet den Leiter des Amtes und regelt die Stellvertretung.

² Erstreckt sich ein Zivilstandskreis über das Gebiet mehrerer Regionen, einigen sich diese über das Wahlorgan und das Wahlverfahren.

Art. 38 Abs. 1

¹ Es bestehen folgende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:

- a) Engadin/Südtäler (Regionen Bernina, Engiadina Bassa/Val Müstair und Maloja);
- b) Mittelbünden/Moesa (Regionen Albula, Moesa und Viamala);
- c) Nordbünden (Regionen Landquart, Plessur und Imboden);
- d) Prättigau/Davos (Region Prättigau/Davos);
- e) Surselva (Region Surselva).

Art. 51 Abs. 1 lit. b

- ¹ Befugt zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung ist:
b) jeder Amtsarzt;

7. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (BR 210.200)

Art. 6 Abs. 1

- ¹ Die öffentliche Versteigerung muss von der Regionalpräsidentin oder vom Regionalpräsidenten oder von einer oder einem von ihr oder ihm bezeichneten Regionsangestellten geleitet werden.

Art. 6b Abs. 3

- ³ Die Region ist zuständig, den Zuschlag bei der Versteigerung eines Grundstückes der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter mitzuteilen (Art. 235 Abs. 2).

Art. 6c Abs. 3

- ³ Das Steigerungsprotokoll ist von der Steigerungsleiterin oder vom Steigerungsleiter und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen und bei der Region zu deponieren.

Art. 7 Ziff. 2 und 3

Zuständige Behörde zur Klage auf Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach dem Tode des Schenkers (Art. 246 Abs. 2) ist:

2. der Regionalausschuss beziehungsweise die Präsidentenkonferenz, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse der Region liegt;
3. die Regierung, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse mehrerer Gemeinden, mehrerer Regionen oder des Kantons liegt.

8. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (BR 350.100)

Art. 34 Abs. 1 lit. a

- ¹ Als amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige im Sinn der Strafprozessordnung gelten insbesondere:
a) die Amtsärztinnen und -ärzte;

9. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100)

Art. 2

Auf das Verwaltungsverfahren vor Regional- und Gemeindebehörden finden die allgemeinen Verfahrensgrundsätze sowie die Bestimmungen über die Erläuterung, die Berichtigung, die Revision und die Vollstreckung Anwendung.

Regional-
und Gemeinde-
behörden

Art. 59 lit. b

Mit der Beschwerde können geltend gemacht werden:

- b) Verletzungen der Autonomie der Gemeinden, der Regionen und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der Landeskirchen.

10. Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (BR 433.100)

Art. 2

Beiträge werden ausgerichtet an Gemeinden, Gemeindeverbände oder Regionen und an gemeinnützige und kulturelle Organisationen, wie Bäuerinnen- und Haushaltungsschulen und Volkshochschulen, wenn die Träger keinen Gewinn erzielen und auf Beiträge angewiesen sind. Für Fortbildungskurse der schulentlassenen Jugendlichen sollten keine oder nur bescheidene Kursgelder oder Gebühren erhoben werden.

11. Gesetz über Ausbildungsbeiträge (BR 450.200)

Art. 18 Abs. 1

¹ Die Fachstelle und die Behörden von Kanton, Bezirken, Regionen und Gemeinden, welche Daten gemäss Absatz 2 bearbeiten, geben Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

12. Sprachengesetz des Kantons Graubünden (BR 492.100)

Art. 1 Abs. 2

² Kanton, Regionen, Gemeinden, Gemeindeverbände, Bezirke sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft.

Art. 2 lit. c

Dieses Gesetz regelt:

- c) die Zuordnung der Gemeinden und Regionen zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regionen, Gemeindeverbänden und Bezirken sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.

Art. 3 Abs. 3

³ Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Im Verkehr mit Gemeinden, Regionen und Gemeindeverbänden verwenden sie deren Amtssprachen. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache.

Art. 21

Auf Antrag einer Gemeinde oder einer Region kann die Regierung gestützt auf ein Konzept die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. Der Kanton kann an diese Schulen Beiträge leisten.

Art. 23 Abs. 2

² Regionen und Gemeindeverbände regeln den Gebrauch der Amts- und gegebenenfalls der Schulsprachen in den Statuten. Sie berücksichtigen dabei in angemessener Weise die sprachliche Situation der einzelnen Gemeinden.

Art. 25 Abs. 1, 2 und 4

Regionen ¹ Regionen, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachig. Amtssprache ist in diesen Regionen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden.

² Regionen, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen beziehungsweise mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachig. Amtssprachen in diesen Regionen sind sämtliche Amtssprachen der in der Region zusammengeschlossenen Gemeinden.

⁴ Die Regionen regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.

13. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000)**Art. 9**

5. Amtsärzte ¹ Die Amtsärzte und ihre Stellvertreter werden von der Regierung im Nebenamt auf vier Jahre gewählt. Sie sind die gesundheitspolizeilichen Auf-

sichts- und Vollzugsorgane des Departementes und erfüllen die gerichtsärztlichen und anderen amtsärztlichen Aufgaben.

² Jeder im Kanton praktizierende Arzt kann zur Übernahme amtlicher Aufgaben verpflichtet werden, wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind oder der Amtsarzt beziehungsweise sein Stellvertreter im Ausstand ist oder nicht zur Verfügung steht.

Art. 30a Abs. 2

² Die Bewilligung erlischt mit der Erfüllung des 70sten Altersjahres nicht, wenn die betreffende Person aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses den Nachweis erbringt, sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht in der Lage zu sein, weiterhin den Beruf ausüben zu können. Der Nachweis ist jeweils alle zwei Jahre einzureichen.

14. Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (BR 500.400)

Art. 10 Abs. 1

¹ Der Kanton organisiert öffentliche Schutzimpfungen gegen die Pocken. Er trägt die dabei entstehenden Kosten. Die Durchführung dieser Impfungen besorgen die Amtsärzte.

15. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (BR 710.100)

Art. 1 Abs. 4

⁴ Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.

16. Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000)

Art. 78 Abs. 1 lit. c

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit
c) die Regionen und die Gemeinden des Kantons und ihre Anstalten,

Art. 81 Abs. 1 lit. a

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere
a) die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, ausgenommen die Strafsteuern und die Steuerbussen,

Art. 122 Abs. 1

¹ Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Kantons, der Regionen und der Gemeinden haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strengstes Stillschweigen zu wahren. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Art. 122a

Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in die amtlichen Akten.

Art. 123 Abs. 1

¹ Die Behörden des Bundes und des Kantons sowie der Bezirke, Regionen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus informieren, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

**17. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern
(BR 720.200)****Art. 11 lit. d**

Von der Handänderungssteuer befreit sind

- d) der Bezirk, die Region, die Gemeinde (mit deren Anstalten) und die Bürgergemeinde für Grundstücke im eigenen Gebiet;

**18. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden
(BR 801.100)****Art. 1 Abs. 1**

¹ Das Gesetz ordnet die Raumplanung auf Gebiet des Kantons Graubünden. Es bestimmt die von den Gemeinden, von den Regionen und vom Kanton zu erfüllenden Aufgaben.

Art. 2

¹ Gemeinden, Regionen und Kanton sorgen für die Planung im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Sie berücksichtigen die Anliegen der Raumplanung auch bei ihren übrigen Tätigkeiten.

² Gemeinden, Regionen und Kanton erfüllen ihre Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen und stimmen ihre Grundlagen, Planungen und raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander und mit den Grundlagen, Konzepten

und Sachplanungen des Bundes sowie den Planungen der benachbarten Kantone und Länder ab.

Art. 3 Abs. 2

² Die überörtliche Planung ist in der Regel Sache der Regionen und des Kantons.

Art. 5 Abs. 1

¹ Für die in diesem Gesetz und in der Verordnung festgelegten Verfahren für Planungen, Bauvorhaben, Landumlegungen und die Erhebung von Erschliessungsabgaben gilt ausschliesslich kantonales Recht, soweit die Gemeinden und Regionen nicht ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet werden, abweichende oder ergänzende eigene Verfahrensvorschriften zu erlassen oder bestimmte Verfahren selbst zu regeln.

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge ausrichten an Gemeinden und Regionen sowie an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für:

Art. 11 Abs. 1 und 2

¹ Beiträge an Gemeinden und Regionen werden in der Form von Grundbeiträgen und von Zusatzbeiträgen ausgerichtet.

² Die Grundbeiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden und Regionen und der Art der Leistung abgestuft. Die maximalen Grundbeiträge an die anrechenbaren Kosten betragen für:

1. Gemeinden:	Planungen	30%
	Grundlagen, Projekte	40%
2. Regionen:	Grundlagen, Planungen, Projekte	50%

Die Regierung kann Grundbeiträge um 10 - 50 Prozent kürzen, wenn der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert.

Art. 14 Abs. 1

¹ Der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen werden vom Kanton und den Regionen partnerschaftlich erarbeitet.

Art. 17

¹ Regionale Planungsaufgaben werden von den Regionen erfüllt. Bei Aufgaben, die über das Regionsgebiet hinausgehen, streben die Regionen eine gemeinsame Aufgabenerfüllung an.

² Die Regionen sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet. Sie erfüllen insbesondere Aufgaben, die ihnen aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Richtplans zufallen oder

die sich aus der Regional- und Agglomerationspolitik oder weiteren raumwirksamen Politikbereichen ergeben. Sie tragen zur stufengerechten Umsetzung des kantonalen Richtplans bei.

Art. 18 Abs. 1, 2, 4 und 5

¹ Die Regionen erlassen die zur Umsetzung des kantonalen Richtplans erforderlichen sowie die in der Gesetzgebung vorgeschriebenen regionalen Richtpläne. Sie können weitere regionale Richtpläne erlassen.

² Zuständig für Beschlüsse über Erlass und Änderungen von regionalen Richtplänen ist die Präsidentenkonferenz (Regionalversammlung). Fortschreibungen sind in der Regel ebenfalls Sache der Präsidentenkonferenz.

⁴ Können Richtpläne oder Teile davon voraussichtlich nicht genehmigt werden, kann die Region beim Departement eine Einigungsverhandlung verlangen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung.

⁵ Die Regierung regelt durch Verordnung weitere Einzelheiten des Verfahrens. Die Regionen erlassen ergänzende Vorschriften.

Art. 20 Abs. 1

¹ Die Gemeinden können kommunale Richtpläne erlassen. Diese legen die von ihnen angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich Nutzung, Gestaltung, Erschliessung und Ausstattung fest. Sie zeigen auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinden, der Region und des Kantons koordiniert werden.

Art. 102 Abs. 2

² Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 sowie Entscheide über den Erlass des kantonalen Richtplans und die Genehmigung von regionalen Richtplänen können von den betroffenen Gemeinden und Regionen als Träger der Orts- beziehungsweise Regionalplanung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 5

Anpassung von
grossrätlichen
Verordnungen

Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosser Rat durch Verordnung anpassen, soweit dies die Umsetzung der Gebietsreform erfordert.

Art. 6

Referendum,
Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen

vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 und Art. 68 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinden werden wie folgt den Regionen zugeteilt:

Einteilung

1. Region Albula:
Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Bergün/Bravuogn, Bivio, Brienz/Brinzauls, Cunter, Filisur, Lantsch/Lenz, Marmorera, Mon, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Schmitten, Stierva, Sur, Surava, Tiefencastel, Tinizong-Rona, Vaz/Observaz.
Hauptort: Tiefencastel
2. Region Bernina:
Gemeinden Brusio, Poschiavo.
Hauptort: Poschiavo
3. Region Engiadina Bassa/Val Müstair:
Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Lavin, Samnaun, Scuol, Sent, Susch, Tarasp, Val Müstair, Valsot, Zernez.
Hauptort: Scuol
4. Region Imboden:
Gemeinden Bonaduz, Domat/Ems, Felsberg, Flims, Rhäzüns, Tamins, Trin.
Hauptort: Domat/Ems
5. Region Landquart:
Gemeinden Fläsch, Jenins, Landquart, Maienfeld, Malans, Trimmis, Untervaz, Zizers.
Hauptort: Landquart
6. Region Maloja:

- Gemeinden Bever, Bregaglia, Celerina/Schlarigna, La Punt-Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Zuoz.
Hauptort: Samedan
7. Region Moesa:
Gemeinden Arvigo, Braggio, Buseno, Cama, Castaneda, Cauco, Grono, Leggia, Lostallo, Mesocco, Rossa, Roveredo, San Vittore, Selma, Soazza, Sta. Maria i.C., Verdabbio.
Hauptort: Roveredo
8. Region Plessur:
Gemeinden Arosa, Chur, Churwalden, Haldenstein, Maladers, Tschiertschen-Praden.
Hauptort: Chur
9. Region Prättigau/Davos:
Gemeinden Conters i.P., Davos, Fideris, Furna, Grüschi, Jenaz, Klosters-Serneus, Küblis, Luzein, Saas i.P., Schiers, Seewis i.P., St. Antönien.
Hauptort: Klosters-Serneus
10. Region Surselva:
Gemeinden Andiast, Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Falera, Ilanz/Glion, Laax, Lumnezia, Medel (Lucmagn), Mundaun, Obersaxen, Safiental, Sagogn, Schluein, St. Martin, Sumvitg, Trun, Tujetsch, Vals, Waltensburg/Vuorz.
Hauptort: Ilanz/Glion
11. Region Viamala:
Gemeinden Almens, Andeer, Avers, Casti-Wergenstein, Cazis, Donat, Ferrera, Flerden, Fürstenaubruck, Hinterrhein, Lohn, Masein, Matton, Mutten, Nufenen, Paspels, Pratval, Rodels, Rongellen, Rothenbrunnen, Scharans, Sils i.D., Splügen, Sufers, Thusis, Tomils, Tschappina, Urmein, Zillis-Reischen.
Hauptort: Thusis

Art. 2

Gemeindezusammenschlüsse

Die Regionszugehörigkeit von sich zusammenschliessenden Gemeinden ist in der Fusionsvereinbarung zu regeln.

Art. 3

Archive

¹ Die Regionen sind verpflichtet, geeignete Archivräumlichkeiten für die Übernahme der Archive der aufgelösten Kreise bereitzustellen.

² Mit Beschluss der Präsidentenkonferenz kann die Region diese Archivalien auch dem Staatsarchiv zur dauernden Aufbewahrung anbieten.

³ Die letzten Organe der Kreise sind dafür verantwortlich, dass eine ordnungsgemäss Archivierung und Übergabe stattfindet.

Art. 4

¹ Die Kreise und Bezirke treten der Region die zum Zeitpunkt des Übertrags vorhandenen und von der Region benötigten Arbeitsmittel sowie das benötigte Mobiliar entschädigungslos ab.

Arbeitsmittel,
Mobiliar und
Grundstücke

² Die im Eigentum der Kreise und Bezirke stehenden Grundstücke und die beschränkten dinglichen Rechte, die für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Region benötigt werden, gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entschädigungslos an die Region über. Der Grundbucheintrag erfolgt auf Anmeldung der Region gebührenfrei.

³ Die übrigen Grundstücke und beschränkten dinglichen Rechte der Kreise übernehmen die Kreisgemeinden im Verhältnis, wie sie sich zum Auflösungszeitpunkt an einem Kreisdefizit hätten beteiligen müssen. Der Eigentumsübergang erfolgt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die beteiligten Gemeinden übernehmen die Grundstücke in ihr Gesamteigentum (einfache Gesellschaft). Die Gemeinden können auch eine andere Lösung treffen. Der Grundbucheintrag erfolgt auf Anmeldung der Kreisgemeinden gebührenfrei.

⁴ Kommt über die Zuordnung von Grundstücken und beschränkten dinglichen Rechten zwischen dem Kreis beziehungsweise dem Bezirk und der Region keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung endgültig.

Art. 5

¹ Die bei der Auflösung der Kreise vorhandenen Aktiven gehen automatisch auf die Kreisgemeinden über, und zwar im Verhältnis wie sie sich an einem Defizit hätten beteiligen müssen. Die Gemeinden sind berechtigt, Guthaben der Kreise auch klageweise geltend zu machen.

Vermögen und
Verbindlichkeiten

² Die Gemeinden der aufgelösten Kreise haften im Umfang ihres Defizitanteils für Verbindlichkeiten der Kreise. Ein allfälliges Rückgriffsrecht auf die Organe der aufgelösten Kreise geht im Umfang ihres Anteils auf die Gemeinden über.

³ Die Rechnungsabnahme mindestens für das letzte Jahr der aufgelösten Kreise erfolgt durch die Region, welcher eine Mehrzahl der Kreisgemeinden gebietsmäßig zugewiesen wurde.

⁴ Die letzten Organe der Kreise sind auch über den Auflösungszeitpunkt der Kreise hinaus dafür verantwortlich, dass die Auflösungsarbeiten sorgfältig zu Ende geführt werden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

Art. 6

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise vom 12. März 2000 aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

² Für die Bezirke und Kreise gelten für die Dauer ihres Bestehens die Bestimmungen, wie sie am Vortag des Inkrafttretens der Einteilung des Kantons in Regionen gegolten haben.

Art. 7

Inkrafttreten Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Namens des Grossen Rates

Präsident: *Hans Peter Michel*

Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

Änderung vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

I.

Das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 wird
wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diesem Gesetz unterstehen die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regionen und die Gemeindeverbände.

Art. 9 lit. c, g und i

In Gemeinden ohne Gemeindepalament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden:

- c) die Genehmigung des Budgets und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- g) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
- i) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;

Art. 10 Abs. 1 lit. e und Abs. 2

¹ In Gemeinden mit Gemeindepalament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden:

- e) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
- ² Gemeindegesetze, Budget, Steuerfuss und Jahresrechnung sowie die Geschäfte gemäss Artikel 9 litera e sind dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Art. 49 Abs. 3

³ Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen.

Art. 50 Abs. 1 lit a, Abs. 2, 3 und 5

¹ Zur Besorgung bestimmter Aufgaben können sich Gemeinden wie folgt verbinden:

- a) Aufgehoben
- ² Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben der Region übertragen.
- ³ Aufgehoben
- ⁵ Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Formen der Gemeindeverbindungen sinngemäss Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen.

Art. 51 Marginalie und Abs. 1

II. Gemeindeverbände
1. Begriff und Entstehung

¹ Gemeindeverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 52 Marginalie und Abs. 1 lit. i und l

2. Statuten

¹ Die Statuten enthalten Bestimmungen über:

- i) die Auflösung des Verbandes, wobei diese im Falle von Gemeindezusammenschlüssen mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zwingend auf den Fusionszeitpunkt hin erfolgen kann, sowie die Verwendung des Vermögens und die Tilgung von Schulden;
- l) das Referendum der Gemeinden und der Stimmberchtigten gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, insbesondere welche deren finanzielle Kompetenzen übersteigen.

Art. 53 Marginalie und Abs. 1 lit. b

3. Unübertragbare Befugnisse der Stimmberchtigten

¹ Folgende Befugnisse dürfen der Gesamtheit der Stimmberchtigten nicht entzogen werden:

- b) die Änderung der Statuten, wofür in Bezug auf den Verbundszweck und die Verbandsaufgaben die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich ist;

Art. 54 Marginalie und Abs. 1

¹ Die Gemeindeverbände treten im Umfang ihrer Aufgaben an die Stelle des Kantons beziehungsweise der ihnen angeschlossenen Gemeinden und haben in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.

4. Rechtliche
Stellung

Art. 55 Marginalie und Abs. 1

¹ Ist die Lösung der einem Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich, wenn auch Gemeinden mitwirken, die ihm nicht beigetreten sind, so kann die Regierung ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der für diese Aufgabenerfüllung notwendigen Gemeinden diesem Verband bereits angehören.

5. Beitrittsverfü-
gung

Art. 56

¹ Die Gemeindeverbände haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

6. Jahresrech-
nung und
Geschäftsbericht

² Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht sind öffentlich aufzulegen.

³ Innerhalb Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind Jahresrechnung und Geschäftsbericht dem Departement zuzustellen.

Art. 57

Aufgehoben

Art. 58

Aufgehoben

Art. 59

Aufgehoben

Art. 61

Aufgehoben

Art. 62

¹ Die Regionen dienen der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der zugehörigen Gemeinden.

IV. Regionen
1. Grundsatz

² Sie nehmen überdies nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben wahr.

³ Die Beschlüsse der Regionen sind verbindlich.

	Art. 62a
2. Rechtliche Stellung	Die Regionen treten im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Gemeinden beziehungsweise des Kantons mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.
	Art. 62b
3. Aufgabenübertragung	<p>¹ Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarung. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden. Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen.</p> <p>² Region und Gemeinden regeln die Voraussetzungen über die Rückübernahme einer übertragenen Aufgabe.</p>
	Art. 62c
4. Zusammenarbeit mit anderen Regionen	<p>¹ Die Regionen können die ihnen übertragenen Aufgaben gemeinsam erfüllen. Ohne einvernehmliche Lösung ist die einwohnermäßig grösste Region für die entsprechende Organisation verantwortlich, wofür sie angemessen zu entschädigen ist.</p> <p>² Die Einzelheiten sind mittels Leistungsvereinbarung zu regeln.</p> <p>³ Die Region kann bei überregionalen Aufgaben die benachbarte Region oder einzelne Gemeinden beziehen oder konsultieren. Die Beigezogenen oder Konsultierten haben kein Stimmrecht.</p>
	Art. 62d
5. Organisation	<p>¹ Die Organe der Region sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner; b) die Präsidentenkonferenz; c) der Regionalausschuss; d) die Geschäftsprüfungskommission. <p>² Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann auf die Bestellung eines Regionalausschusses verzichtet werden.</p> <p>³ In den Regionen ohne Regionalausschuss werden dessen Aufgaben durch die Präsidentenkonferenz wahrgenommen oder durch diese der Geschäftsstelle delegiert, sofern es sich um blosse Verwaltungstätigkeit handelt.</p>
	Art. 62e
6. Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner	<p>¹ Die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner bildet das oberste Organ der Region.</p> <p>² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Statuten, welche unter anderem das für die Mitarbeitenden geltende Personalrecht enthalten;

- b) Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zu stande gekommen ist;
- c) Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat;
- d) Entscheide über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs;
- e) Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenzen anderer Organe übersteigen, wobei die Statuten das fakultative Referendum vorsehen können.

³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck und die Regionsaufgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

⁴ Für andere Erlasse und Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Art. 62f

¹ In der Präsidentenkonferenz nehmen die Präsidenten der Regionsgemeinden beziehungsweise nimmt ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes Einstitz. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten werden.

7. Präsidentenkonferenz
a) Zusammensetzung,
Weisungsrecht

² In Regionen mit weniger als fünf Regionsgemeinden nimmt zusätzlich wenigstens ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes Einstitz. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Gemeindepräsidenten beziehungsweise dort, wo dieser nicht Einstitz nimmt, durch ein anderes Vorstandsmitglied.

³ Der Gemeindevorstand kann dem Gemeindevertreter verbindliche Weisungen erteilen.

⁴ Die Präsidentenkonferenz bezeichnet aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Art. 62g

¹ Der Präsidentenkonferenz obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

b) Aufgaben

- a) Wahl des Regionalausschusses, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird;
- b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben;
- d) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite;
- e) Entscheid über frei bestimmbar, einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Regelung in den Statuten der Region.

² Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 62h

c) Beschlussfassung, Stimmkraft

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.
- ² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gilt die Sachvorlage als abgelehnt.
- ³ Bei Wahlen und Abstimmungen verfügt jede Gemeinde bis tausend Einwohner über eine Stimme. Pro weitere tausend Einwohner oder für einen Bruchteil davon erhält die Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Gemeinden.
- ⁴ Wird eine Region beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie die Regierung um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 62i

8. Regionalausschuss
a) Zusammensetzung

- ¹ Die Präsidentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Regionalausschuss, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.
- ² In der Regel nimmt aus der gleichen Gemeinde nur ein Mitglied Einsitz im Regionalausschuss.
- ³ Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz nimmt von Amtes wegen Einsitz und leitet den Regionalausschuss.

Art. 62k

b) Aufgaben

- ¹ Der Regionalausschuss ist die Verwaltungsbehörde der Region. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Geschäftsstelle, des übrigen Geschäftsstellenpersonals und des weiteren Regionalpersonals gemäss den Statuten;
 - b) Vertretung der Region nach aussen;
 - c) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz mit entsprechender Antragstellung.
- ² Die Statuten der Region regeln die weiteren Aufgaben des Regionalausschusses.

Art. 62l

c) Beschlussfassung

- ¹ Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Beschlussfassung erfolgt durch Handmehr. Vorbehältlich von Ausstandsgründen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 62m

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

9. Geschäfts-
prüfungskom-
mission

² Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Region zuhanden der Präsidentenkonferenz. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

⁴ Im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss kann die Rechnungsprüfung privaten Sachverständigen übertragen werden.

Art. 62n

¹ Die politischen Rechte der Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner sind gewährleistet.

10. Politische
Rechte

² Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohner beziehungsweise ein Viertel der Gemeinden im Regionsgebiet kann die Abstimmung über ein in ihre Zuständigkeit fallendes Geschäft verlangen.

³ Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohner kann eine Abstimmung verlangen über die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse der Präsidentenkonferenz.

⁴ Das Verfahren richtet sich subsidiär nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 62o

¹ Die Region hat spätestens bis Ende Juni jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich.

11. Finanzen
a) Jahresrech-
nung und
Geschäftsbericht

² Nach Beendigung des Rechnungsjahres sind die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht innert Jahresfrist dem Departement zuzustellen.

Art. 62p

Die Finanzierung der Region und die Gemeindebeiträge werden in den Regionsstatuten ebenso geregelt wie die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten der Region.

b) Finanzierung,
Gemeindebeiträ-
ge, Haftung

Art. 62q

Die Statuten der Region wie auch jede nachträgliche Änderung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten, welche sie auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft.

12. Aufsicht

Art. 90

Aufgehoben

Art. 95 Abs. 1

¹ Die Regierung übt im Sinne der Kantonsverfassung die Aufsicht über die Gemeinden und die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit sowie über die Regionen aus.

Art. 103b Marginalie

IV. Bürgerliche
Korporationen

Art. 103c

V. Übergangs-
bestimmungen
zur Teilrevision
vom 23. April
2014 betreffend
Regionalverbände
1. Gültiges Recht

¹ Die Regionalverbände können die ihnen übertragenen Aufgaben bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen erfüllen. Für diese Regionalverbände gelten für die Dauer ihres Bestehens die Bestimmungen von Artikel 1 und 50 bis 59 beziehungsweise die für Regionalverbände im Weiteren massgebenden Bestimmungen fort.

² Regionalverbände, welche keine Aufgaben mehr erfüllen, werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöst, womit für sie die Bestimmungen gemäss Absatz 1 hinfällig werden.

Art. 103d

2. Vermögen und
Verbindlich-
keiten

Ein allfällig vorhandenes Verbandsvermögen beziehungsweise allfällige Verbindlichkeiten sind je nach ihrer Kostenbeteiligung beziehungsweise ihrer Beitragspflicht auf die Regionalverbandsgemeinden zu verteilen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen oder sich die Regionalverbandsgemeinden nicht anderweitig einigen. Die Regionalverbände teilen den Abschluss des Liquidationsverfahrens und damit gleichzeitig ihre Auflösung der Regierung mit.

Art. 103e

3. Auflösungs-
arbeiten

¹ Die letzten Organe des Regionalverbandes sind über dessen Auflösungszeitpunkt hinaus dafür verantwortlich, dass die Auflösungsarbeiten ordnungsgemäss zu Ende geführt werden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

² Die Rechnungsabnahme für das letzte Jahr der aufgelösten Regionalverbände erfolgt durch die entsprechende Region beziehungsweise durch jene Region, welcher die Mehrzahl der ehemaligen Regionalverbandsgemeinden gebietsmässig zugewiesen wurde. Die Rechnungsabnahme des Regionalverbandes Nordbünden wird durch die Region Plessur vorgenommen.

Art. 103f

Die letzten Organe der Regionalverbände sind dafür verantwortlich, dass 4. Archive eine ordnungsgemäße Archivierung und Übergabe stattfindet.

Art. 103g

¹ Die Regionalverbände treten der Region die zum Zeitpunkt des Übertrags vorhandenen und von der Region benötigten Arbeitsmittel, das benötigte Mobiliar sowie benötigte Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte entschädigungslos ab. Der Grundbucheintrag erfolgt auf Anmeldung der Region gebührenfrei.

5. Arbeitsmittel,
Mobiliar und
Grundstücke

² Kommt über die Zuordnung von Grundstücken und beschränkten dinglichen Rechten zwischen dem Regionalverband und der Region keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung endgültig.

Art. 103h

¹ Die Präsidenten der Regionsgemeinden bilden ein Übergangsorgan, das 6. Region für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Region auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einteilung des Kantons in Regionen sorgt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

² Die Statuten sind nach Massgabe von Artikel 62e zu erlassen.

³ Die Statuten sind der Regierung spätestens bis zum letzten Monat vor Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen zur Genehmigung einzureichen.

Art. 104 Marginalie

VI. Inkrafttreten

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.